

Umgang mit Rechtsschutzversicherungen

Vortrag von RA Rolf Schaefer

beim Arbeitsrechtsforum Hannover

am 6. September 2017

Das Dreiecksverhältnis zwischen Mandant, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung

Der Mandant hat zwei zivilrechtliche Verträge. Beide kommen unabhängig voneinander zu Stande und haben ihre eigenen zivilrechtlichen Regelungen. Faktisch hängen die Verträge allerdings zusammen, weil der Mandant beispielsweise nur dann einen Freistellungsanspruch gegen seine Versicherung hat, wenn der Anwalt eine Zahlungsforderung gegen den Mandant hat.

Für die anwaltliche Tätigkeit und die dafür von dem Mandanten zu zahlende gesetzliche Vergütung richtet sich nach der Angelegenheit (§ 15 RVG). Der Begriff der Angelegenheit ist gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeiner Ansicht bestimmt sich die Angelegenheit nach dem erteilten Auftrag, dem Rahmen der Tätigkeit und einem inneren Zusammenhang.

Nach diesseitiger Ansicht kann ein Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses und ein Anspruch auf Berichtigung eines erteilten qualifizierten Zeugnisses niemals eine Angelegenheit sein, weil ein neuer Auftrag erforderlich ist, ein anderer Rahmen der Tätigkeit entfaltet werden muss und der Sachverhalt sich maßgeblich verändert hat. Ohne dass ein qualifiziertes Zeugnis erteilt worden ist, kann nicht dessen Berichtigung verlangt werden.

Die Abwicklung eines Schadensfalls für den Mandanten mit seiner Rechtsschutzversicherung stellt eine eigene, versicherungsrechtliche Angelegenheit dar. Für den Versicherungsschutz ist entscheidend, dass ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum im versicherten Umfang eingetreten ist. Bei einem Sachverhalt kann sowohl ein Versicherungsfall als auch eine Angelegenheit vorliegen. Es ist auch möglich, dass bei einem Sachverhalt ein Versicherungsfall und mehrere Angelegenheiten vorliegen (zum Beispiel bei einer fristlosen Kündigung: die Klage gegen die Kündigung stellt eine Angelegenheit dar und das außergerichtliche Einfordern der Vergütung für

die Zeit nach dem Zugang der fristlosen Kündigung stellt eine andere Angelegenheit dar) oder dass mehrere Versicherungsfälle vorliegen und nur eine Angelegenheit (zum Beispiel wenn ein Arbeitgeber mehrere Rechtsverstöße gegenüber einem Arbeitnehmer begeht und der Anwalt alle Rechtsverstöße zum Gegenstand eines Schreibens an den Arbeitgeber macht).

Worum geht es dem Mandanten, der zunächst eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und sich nun an einen Anwalt wendet?

„Nach Gerechtigkeit und nur nach Gerechtigkeit sollst du trachten. So wird es dir wohlgehen" (5. Buch Mose 16, 20).

Wirtschaftliche Überlegungen prägen heute die Diskussionen. Dabei ist nicht die Ökonomie die Krone der Wissenschaft. Zu den vier Kardinaltugenden werden neben der Gerechtigkeit die Klugheit, die Tapferkeit und die Mäßigung gezählt.

Das Vertragsverhältnis des Mandanten zu seiner Versicherung bestimmt sich wie folgt:

Versicherungsantrag

Versicherungsschein/Police

VVG

Kapitel 2 Rechtsschutzversicherung

§§ 125 – 129

§ 125 Leistung des Versicherers

*Bei der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, die **für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen** des Versicherungsnehmers oder des Versicherten **erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang** zu erbringen.*

§ 126 Schadensabwicklungsunternehmen

(1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, müssen im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfür zu entrichtende Prämie gesondert

ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbständiges Schadensabwicklungsunternehmen, ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung können, wenn ein selbständiges Schadensabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Der Titel wirkt für und gegen den Rechtsschutzversicherer. § 727 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 127 Freie Anwaltswahl

*(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in **Gerichts- und Verwaltungsverfahren** den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. **Dies gilt auch**, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz **für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen** in Anspruch nehmen kann.*

(2) Rechtsanwalt ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Bezeichnungen beruflich tätig zu werden.

§ 128 Gutachterverfahren

*Für den Fall, dass der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein **Gutachterverfahren** oder ein **anderes Verfahren** mit vergleichbaren Garantien für die Unparteilichkeit vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf **hinzuweisen**. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterlässt der Versicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers **im Einzelfall als anerkannt**.*

§ 129 Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 126 bis 128 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

ARB

Manche Versicherungsgesellschaften stellen ihre unterschiedlichen Versicherungsbedingungen online.

z.B. <https://www.arag.de/service/fuer-rechtsanwaelte/>

Bei der DAS und bei der Allianz können solche Informationen zur Zeit nicht online abgerufen werden. Diese sollten ggf. Bei den Gesellschaften gesondert angefordert werden.

Dass der Sachbearbeiter, der den Rechtsschutzfall bearbeitet, die richtigen Versicherungsbedingungen seiner Entscheidung zu Grunde legt, kann nicht erwartet werden, bei der Vielzahl von Fällen, die ein Sachbearbeiter pro Arbeitstag nach den Vorstellungen der Versicherungen zu erledigen hat.

Versicherungsnehmer und Versicherter

Zur Unterschiedlichkeit der Rechtsstellungen von Versicherungsnehmern und Versicherten, je nach vereinbarten ARB:

§ 11 ARB 1975 Rechtsstellung dritter Personen

- (1) Dritten natürlichen Personen, denen kraft Gesetzes aus der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche Versicherungsschutz gewährt.*
- (2) Die Ausübung der Rechte des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; der Versicherer ist jedoch berechtigt, den mitversicherten Personen Versicherungsschutz zu gewähren, solange der Versicherungsnehmer nicht widerspricht. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer.*

§ 15 ARB 2000 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.*
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher / eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.*

Ein inhaltlicher Unterschied zwischen den ARB 75 und den ARB 2000 wird darin gesehen, dass nach § 11 ARB 75 (Abs. 2, 1. Halbsatz) nur der

Versicherungsnehmer für eine Deckungsklage aktivlegitimiert ist. Zu Gunsten einer mitversicherten Person ist aber nach Treu und Glauben dann von einer Aktivlegitimation auszugehen, wenn der Versicherungsnehmer der Übernahme von Rechtsschutz nicht widersprochen hat **und** der Versicherer den Einwand erstmals im Prozess erhebt (Harbauer/Cornelius-Winkler ARB 75 § 11 Rdnr. 4).

Versicherer und Schadenabwicklungsunternehmen, § 126 VVG

Versicherungsfall

siehe Vortrag vom 14. Januar 2015

Kommunikation mit Rechtsschutzversicherungen über drebis

AGB

§ 6 Ihre Pflichten

*1. Sie verpflichten sich, Deckungsanfragen über den Dienst **nur zu stellen, wenn der Mandant dem zugestimmt hat. Mit Stellen der Deckungsanfrage/Schadenmeldung versichern Sie uns gegenüber, dass Ihnen entsprechende Einwilligungen Ihres Mandanten und Dritten (z.B.: Gutachter, Ärzten) vorliegen.***

2. Ferner sollten Sie Ihre Inbox in Ihrem eigenen Interesse regelmäßig auf neue Nachrichten überprüfen.

Regelmäßig werden die schriftlichen Zustimmungen von Dritten nicht zu erhalten sein. Schon gar nicht will man der Gegenseite die anwaltliche Tätigkeit gegenüber drebis offen legen und dafür deren schriftliche Zustimmung anfordern. Dem Mandanten das System von drebis zu erklären um ihn erst danach um eine wirksame Zustimmung bitten zu können, dürfte erheblich mehr Aufwand verursachen, als eine Unterrichtung der Rechtsschutzversicherung per Telefax. Der Mandant müsste dann die Rechtsbeziehungen, wegen der er sich an einen Anwalt gewandt hat, von den Rechtsbeziehungen zum Anwalt (Belehrungen zum Vergütungsrecht), von den Rechtsbeziehungen zu seiner Rechtsschutzversicherung (Dreiecksverhältnis) und dann auch noch seine Rechtsbeziehungen zu drebis auseinanderhalten können.

Die Aufmerksamkeit, die dafür vom Mandanten verlangt wird, sollte besser auf die Rechtsbeziehungen konzentriert werden, wegen der er den Anwalt aufgesucht hat.

Empfehlungsliste von Rechtsschutzversicherungen

Roland

Alle Wege zu Ihrem Recht – mit nur einem Anruf

Jeder Rechtsschutzfall ist anders. Gemeinsam finden wir die beste Lösung für Ihr Problem – rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. Und so geht's:

1. Rufen Sie uns an: 0221 8277-500

Sie erhalten eine Bestätigung Ihres Versicherungsschutzes sowie eine fundierte erste Einschätzung Ihrer individuellen Rechtslage.

2. Wir finden den optimalen Weg zu Ihrem Recht

Telefonischen Rechtsberatung: Wir vermitteln Ihnen einen unabhängigen Anwalt, der Ihnen eine rechtliche Auskunft zu Ihrem Problem gibt. Sehr oft lässt sich der Fall hierüber bereits erfolgreich abschließend klären – und zwar innerhalb kürzester Zeit

Außergerichtliche Streitbeilegung: Wir stellen den Kontakt zu einem qualifizierten Anwaltsmediator her. Nach einem ersten Telefonat nimmt dieser seine Arbeit auf und vermittelt zwischen Ihnen und Ihrem Gegner – entweder via Telefon oder im persönlichen Gespräch.

Empfehlung eines versierten (Fach-)Anwalts: Wir vermitteln Sie gerne an einen unserer Partneranwälte, der sich Ihres Problems annimmt.

3. Nächste Schritte

Wir planen gemeinsam mit Ihnen alle weiteren Schritte: Damit Sie Ihr Rechtsproblem so schnell wie möglich wieder los sind. Übrigens: Führt Ihre erste Wahl nicht zum Erfolg, können Sie jederzeit einen anderen Service in Anspruch nehmen!

DEURAG

abgerufen am 6. September 2017 zu den Suchbegriffen „Hannover“ und „Arbeitsrecht“

Die 15 besten Suchergebnisse

- *Ulrich Sabiel ~0,5 km Karmarschstraße 34 30159 Hannover*

- Pistorius . Ott ~0,9 km Königstraße 50 30175 Hannover
- Kraul, v. Drathen ~1,9 km Zeppelinstr. 4 30175 Hannover
- Pistorius . Ott ~6,3 km Walsroder Straße 78 30853 Langenhagen
- Großekathöfer Wetzels Rokni Heskamp ~6,5 km Wülfeler Str. 11 30539 Hannover
- Burger ~9,6 km Fockestr. 15 30827 Garbsen
- Preidel . Burmester & Kollegen ~9,7 km Gartenstr. 4 30989 Gehrden/Han.
- Kellner ~13,3 km Am Markt 5 30938 Burgwedel
- Stein & Stein ~14,3 km Bahnhofstr. 66 31275 Lehrte
- Ronald Meier ~16,1 km Celler Str. 1 31157 Sarstedt
- Reinke ~18,6 km Brüder-Grimm-Weg 26 31303 Burgdorf
- Preidel . Burmester & Kollegen ~21,4 km Hohenzollernstr. 5 30161 Hannover
- Preidel . Burmester & Kollegen ~21,4 km Parkstr. 6 31542 Bad Nenndorf
- Heyken & Heinrichs ~25,0 km Lange Straße 79 b 31558 Hagenburg
- Pistorius . Ott - Versicherungsrecht ~25,3 km Scheelenstr. 13 31134 Hildesheim

DEVK

Erste Orientierung bei Rechtsproblemen

Sie haben ein Rechtsproblem? Wenden Sie sich einfach an unsere Anwaltsberatung - am besten noch vor dem Gang zum Anwalt. Wir beraten Sie gerne, zeigen Möglichkeiten der Konfliktlösung auf und klären Fragen zur Kostenübernahme.

Telefon: 0800 4-959-969 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Fax: 0221 757-395 034

E-Mail: schaden.rechtsschutz@devk.de

Sie haben Fragen zu einem Rechtsproblem? Nutzen Sie die telefonische Anwaltsberatung und besprechen Sie den Sachverhalt mit einem unabhängigen Rechtsanwalt. Ihr direkter Draht zur Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte:

0800 4-959-959 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

ARAG

So nehmen Sie Ihren Rechtsschutz in Anspruch

0211 99 333 99 – Unser Rechts-Service ist für Sie da!

Es ist ganz einfach: Wann immer Sie eine rechtliche Frage haben oder ein Rechtsstreit droht, können Sie den ARAG Rechts-Service jederzeit anrufen.

So erreichen Sie unsere Spezialisten zu folgenden Themen:

- *Arbeitsrecht:*
0211 9890-1463

Regulierungsabkommen

Selbstbeteiligung

Differenzkostenrechnungen

weitere Problemfelder

Vergleichsmehrwerte

Im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant wird die Frage von Mehrwerten bei gerichtlichen Vergleichen durch das Gericht im Rahmen der Streitwertfestsetzung rechtsverbindlich geklärt. Wichtig ist aus versicherungsrechtlicher Sicht dabei, dass die Rechtsschutzversicherung stets unverzüglich informiert wird, damit sie dem Mandanten später nicht vorwerfen kann, er habe im Rahmen der gerichtlichen Streitwertfestsetzung Obliegenheiten ihr gegenüber verletzt, wodurch sie (teilweise) leistungsfrei sei.

Ob die Rechtsschutzversicherung den Mandanten von den Kosten freistellen muss, die durch geregelte „Streitgegenstände“ entstanden sind, ist eine Frage des Umfangs des Versicherungsschutzes. Häufig verlangen Rechtsschutzversicherungen, dass die zusätzlich geregelten Rechtsfragen streitig gewesen sind. Nach diesseitiger Auffassung sind die entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen ARB unwirksam nach § 307 BGB (siehe der nachfolgend wiedergegebenen Beispielsfall Deckungsklage). Außerdem verstoßen sie gegen die zwingende (§ 129 VVG) gesetzliche Regelung in § 125 VVG. Zu dem älteren ARB (insbesondere ARB 94 § 5 (3) b und älter) ist auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. September 2014 – IV ZR 145/04 hinzuweisen.

Endet ein mit Rechtsschutz geführter Rechtsstreit durch Vergleich, hat der Versicherer dessen Kosten in Höhe der Misserfolgsquote des Versicherungsnehmers auch insoweit zu tragen, als in den Vergleich weitere, bisher nicht streitige Gegenstände einbezogen worden sind, wenn der Versicherer auch für sie Rechtsschutz zu gewähren hat und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen.

Die Kosten werden bei einer Teildeckung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes prozentual aufgeteilt, so dass die Degression der gesetzlichen Vergütung auch der Rechtsschutzversicherung zugute kommt. Diese Rechtsprechung ist für die Versicherungsnehmer ausgesprochen nachteilig und wird zu Gunsten von Versicherungsnehmern von

Rechtsschutzversicherungen häufig nicht angewandt (siehe nachfolgend wiedergegebenen Beispielsfall Deckungsklage). Der aufmerksame Rechtsanwalt kann Nachteile für seinen Mandanten aus dieser Rechtsprechung vermeiden, wenn er seine Tätigkeit danach trennt (in zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten), ob die Kosten von der Rechtsschutzversicherung zu tragen sind oder vom Mandanten. Soweit der Mandant die Kosten selbst tragen muss, vermeidet man in dem entsprechenden Verfahren (Anwalts-) Kosten (zum Beispiel, indem man das Verfahren ruhend stellt) und bemüht sich darum, die Interessen des Mandanten in dem Verfahren durchzusetzen, für das Deckungsschutz besteht.

Problemen bei der Kündigung der Rechtsschutzversicherung

Versicherungsprämien und Rechtsanwaltsgebühren – Aufrechenbarkeit

Versicherungsombudsmann und Abwehrdeckung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes genügt der Rechtsschutzversicherer seiner Leistungspflicht, wenn er dem Mandanten die Abwehr der anwaltlichen Forderung zusagt (Urteil vom 21. Oktober 2015 – IV ZR 267/14). Dies kann die Rechtsschutzversicherung auch im Rahmen eines Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann (www.versicherungsombudsmann.de) noch tun.

Wenn beispielsweise streitig ist, ob die außergerichtliche Vertretung des Mandanten mit einem Gebührensatz von 1,8 angemessen abgerechnet ist oder der Anwalt nur einen Regelsatz von 1,3 beanspruchen kann, kann der Mandant keine Ansprüche gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung auf Freistellung geltend machen, wenn die Rechtsschutzversicherung dem Mandanten die Abwehr der Gebührenforderung zusagt. Dann hat die Rechtsschutzversicherung nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die nach dem Versicherungsvertrag geschuldete Leistung erbracht.

Anders ist es, wenn die Rechtsschutzversicherung die Auffassung vertritt, die Kosten seien nicht versichert, dann kann sie keine Abwehrdeckung erteilen, weil sie damit eine Versicherungsleistung zulasten der Versicherungsgemeinschaft erbringen würde, zu der sie sich selbst nicht verpflichtet sieht (siehe nachfolgend wiedergegebenen Beispielfall Deckungsklage).

Kostenvorschussnoten sind geeignet, etwaiger Probleme beim Versicherungsschutz frühzeitig zu erkennen.

Beschwerde beim Versicherer und gegebenenfalls anschließend
Vorstandsbeschwerde

BAFin -

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/beschwerdenansprechpartner_node.html

Merkblatt Rechtsschutzversicherung des Deutschen Anwaltverein

https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/downloads/merkblatt_rechtsschutzversicherung/150804%20DAV%20Merkblatt%20Rechtsschutzversicherung.pdf

(abgerufen am 7. September 2017, 12:08 Uhr)

Beispiel Deckungsklage

In Sachen

Mandant

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rolf Schaefer, Manuel Wieseahn, Lars Henze und Daniel Lauterbach, LL.M., Ludwig-Barnay-Str. 1, 30175 Hannover

g e g e n

Advocard Rechtsschutzversicherung AG, vertreten durch den Vorstand Peter Stahl und Dr. Monika Sebold-Bender, Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

- Beklagte -

wegen Kostenübernahme aus Rechtsschutzversicherungsvertrag

wird namens in Vollmacht des Klägers **Klage erhoben und beantragt:**

- 1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten aus der Kostennote vom 3. Januar 2017 in Höhe von weiteren 780,06 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit dem 3. Februar 2017 freizustellen;**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten aus der Kostennote vom 21. März 2017 in Höhe von 147,56 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. März 2017 freizustellen;**
- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits**

Gleichzeitig wird beantragt,

im schriftlichen Verfahren im Wege des Versäumnisurteils (§ 331 Abs. 3 ZPO) wie beantragt zu entscheiden.

Begründung:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ausgleich der Kostennote seiner Bevollmächtigten für eine außergerichtliche arbeitsrechtliche Vertretung in Anspruch.

I. Sachverhalt

Zwischen dem Kläger und der Beklagten besteht ein Rechtsschutzversicherungsvertrag, in welchem Berufs-Rechtsschutz für Arbeitnehmer versichert ist.

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 2002 bei der X AG, zuletzt als „Bereichsleiter Nord“, beschäftigt. Diese teilte dem Kläger unter dem 7. September 2016 mit, ihn nicht mehr in dieser Funktion beschäftigen zu wollen.

Der Kläger erteilte dem Unterzeichner daher den Auftrag, die Arbeitgeberin außergerichtlich anzuschreiben, was mit Schreiben vom 12. September 2016 geschah.

Beweis: Vorlage einer Abschrift des anwaltlichen Schreibens vom 12. September 2016

- Anlage K 1 -

Mit Schreiben vom gleichen Tage bat der Unterzeichner bei der Beklagten auch um Deckungsschutz hinsichtlich der außergerichtlichen Tätigkeit.

Beweis: Vorlage einer Abschrift des anwaltlichen Schreibens vom 12. September 2016

- Anlage K 2 -

Für die Tätigkeit gewährte die Beklagte umgehend Deckungsschutz. Der Rechtsschutzfall wurde bei der Beklagten unter der Schadenummer xy geführt.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Beklagten vom 14. September 2016

- Anlage K 3 -

Die Kostenvorschussnote wurde umgehend ausgeglichen. Die Beklagte zahlte 908,19 Euro, der Kläger seine Selbstbeteiligung von 50 Euro.

Auf das anwaltliche Schreiben hin kam es zwischen dem Kläger und Vertretern des Arbeitgebers unter dem 26. September 2016 zu einem Gespräch. Darin wurde eine vertragsgemäße Beschäftigung weiter abgelehnt. Unter dem 30. September 2016 unterbreitete die Arbeitgeberseite dem Kläger einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Konzernunternehmen.

Der Kläger teilte dem Unterzeichner sodann mit, dass er dem Grunde nach an dieser Lösung des Konflikts durch eine solche Vertragsübernahme mitwirken wolle.

Unter dem 7. Oktober 2016 bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte um Erweiterung des Deckungsschutzes für die vertragsgestaltende Tätigkeit.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 7. Oktober 2016

- Anlage K 4 -

Unter dem 12. Oktober 2016 lehnte die Beklagte den Deckungsschutz ab.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 12. Oktober 2016

- Anlage K 5 -

Unter dem 13. Oktober 2016 bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers nochmals um Erweiterung des Deckungsschutzes.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 13. Oktober 2016

- Anlage K 6 -

Unter dem 3. November 2016 lehnte die Beklagte den erbetenen Deckungsschutz erneut ab.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 3. November 2016

- Anlage K 7 -

In der Angelegenheit gegenüber dem Arbeitgeber beriet der Unterzeichner den Kläger unter anderem am 4. Oktober 2016 sowie am 6. Oktober 2016 und erläuterte, auf welche Vertragsinhalte bei dem neuen Arbeitsvertrag zu achten sei.

Aufgrund dieser Tätigkeit einigte sich der Kläger mit seinem Arbeitgeber und schloss einen neuen Arbeitsvertrag mit der Konzerngesellschaft Y GmbH.

Unter dem 3. Januar 2017 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers der Beklagten mit, dass sich die Parteien in dieser Weise außergerichtlich geeinigt hatten.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 3. Januar 2017 nebst Anlage (Neuer Arbeitsvertrag)

- Anlage K 8 -

Gleichzeitig wurden dem Kläger sowie der Beklagten eine abschließende Kostennote über einen noch zu zahlenden Betrag in Höhe von 1.858,20 Euro übersandt.

Beweis: Vorlage einer Abschrift der Kostennote vom 3. Januar 2017

- Anlage K 9 -

Die Kostennote enthält eine Einigungsgebühr von 1,5 zu einem Gegenstandswert von 35.437,50 Euro.

Unter dem 3. Februar 2017 teilte die Beklagte mit, dass sie den Kläger von dieser Kostennote nur in Höhe von 1.078,14 Euro freistellen werde.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 3. Februar 2017

- Anlage K 10 -

Die Zahlung in dieser Höhe wurde auch geleistet worden. Die Abrechnung berücksichtigte eine Einigungsgebühr nur zu einem Gegenstandswert von 10.685,28 Euro.

Der Kläger beauftragte den Unterzeichner schließlich damit, seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag außergerichtlich durchzusetzen. Der Unterzeichner schrieb die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 21. März 2017 an und setzte eine Frist bis zum 30. März 2017.

Beweis: Vorlage einer Abschrift des anwaltlichen Schreibens vom 21. März 2017

- Anlage K 11 -

Für diese Tätigkeit stellte der Unterzeichner dem Kläger eine Kostennote in Höhe von 147,56 Euro in Rechnung

Beweis: Vorlage einer Abschrift der Kostennote vom 21. März 2017

- Anlage K 12 -

Die Beklagte, die auch das Schreiben vom 21. März 2017 offensichtlich nicht verstand, teilte mit Schreiben vom 6. April 2017 schließlich mit, für die Tätigkeit keinen Deckungsschutz geben zu können, da sie gegen den Versicherer gerichtet sei.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 6. April 2017

- Anlage K 13 -

Nach Fristablauf erteilte der Kläger dem Unterzeichner einen Prozessauftrag. Klage war nach alledem geboten.

Die Beklagte hat auf die Kostennote (Anlage K 9) insgesamt eine Summe von 1.986,33 Euro geleistet. In der Differenz von 780,06 Euro begehrt der Kläger Freistellung.

Die Differenz beruht darauf, dass die Beklagte die Berücksichtigung des mitvergleichenen Arbeitgeberwechsels nicht anerkennt.

II. Rechtliche Bewertung

1. Zum Anspruch auf weitere Freistellung von der Kostennote vom 3. Januar 2017 (Antrag zu 1)

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag einen Anspruch auf vollständige Freistellung von der Kostennote vom 3. Januar 2017.

Die Beklagte beruft sich auf den Ausschluss der Leistung nach § 5 Abs. 3 h) ihrer ARB 2010.

Die Darlegungslast für die wirksame Einbeziehung einer allgemeinen Geschäftsbedingung trägt zunächst die Beklagte.

§ 5 Abs. 3 h) der ARB 2010 lautet:

„(3) Der Versicherer trägt nicht [...]

h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.“

Nach hier vertretener Auffassung ist diese Klausel nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, was eine „streitige“ Forderung ist. Nach dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch existiert lediglich streitiger Sachverhalt, nicht aber streitige Forderungen.

Die Klausel benachteiligt den Kläger deshalb entgegen Treu und Glauben, weil sie dazu führt, dass er Ansprüche im Rahmen eines Vergleichs nur dann mit Kostendeckung realisieren kann, wenn er sich zuvor um diese in schriftlicher Form mit dem Arbeitgeber eine Auseinandersetzung geliefert hat. Das setzt erstens voraus, dass der beteiligte Arbeitgeber in solch einer Korrespondenz auch antwortet. Äußert sich der Arbeitgeber einfach nicht, so kann der Anspruch nach dem Verständnis der Beklagten auch nie

streitig werden, weil sich niemand darum gestritten hat. Zweitens führt die Klausel dazu, dass dem Versicherungsnehmer die untragbare Obliegenheit aufgebürdet wird, bezüglich aller Streitigkeiten in einem abzuwickelnden Arbeitsverhältnis zunächst einen schriftlichen Streit zu dokumentieren. Das Verständnis der Rechtsschutzversicherer geht inzwischen so weit, dass selbst bei fristlosen Kündigungen ein Mehrvergleich über das Zeugnis nicht mehr berücksichtigt wird, weil man dort nicht erkennen kann oder will, dass darüber keine Einigkeit bestand.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind Allgemeine Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss; dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit -auch -auf seine Interessen an. Bei Klauseln, die den Versicherungsschutz ausschließen oder einschränken, geht das Interesse des Versicherungsnehmers regelmäßig dahin, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt wird, als der erkennbare Zweck der Klausel dies gebietet. Er braucht nicht damit zu rechnen, dass sein Versicherungsschutz Lücken hat, ohne dass ihm diese hinreichend verdeutlicht werden (BGH, Urteil vom 14. September 2005 - IV ZR 145/04).

Die Klausel bezweckt erkennbar, dem Versicherer solche Kosten zu ersparen, die nicht notwendig sind und Regelungen in Vergleichen betreffen, die praktisch nur zur Klarstellung dienen. Vorliegend wurde keine solche Regelung getroffen.

Vorliegend handelt es sich insoweit überhaupt nicht um eine „Forderung“. Der Kläger hat sich dazu entschieden, die vertragswidrige Situation damit aufzulösen, ein neues Arbeitsverhältnis zu einem weiteren Konzernunternehmen zu begründen. Dies war auch die einzige mögliche Einigung die man ihm anbot.

Nicht die Beklagte als Rechtsschutzversicherer hat vorzugeben, wie der Kläger einen bestehenden Rechtsschutzfall mit Hilfe seines Rechtsanwaltes löst. Der Kläger kann dies entscheiden.

Der Gegenstandswert für die Einigung wurde mit einem Quartalsverdienst (Arbeitgeberwechsel) angesetzt (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG). Dabei sind ein Quartals-Grundgehalt von 31.500 Euro sowie ein Bonuspotenzial im Quartal von 7.875 Euro berücksichtigt. Der Bonus wurde in Ermangelung anderer Maßstäbe – da das Arbeitsverhältnis ja erst begann – pauschal mit 50 % (3.937,5 =) bewertet.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist das Regulierungsverhalten der Beklagten auch deshalb besonders ärgerlich, weil die Kosteninteressen hier schon umfassend berücksichtigt wurden.

Die Tätigkeit des Unterzeichners könnte auch problemlos als vertragsgestaltende Tätigkeit die Geschäftsgebühr erhöhen. Im Rahmen der Einigungsgebühr hätte man (in

Anlehnung an die Tätigkeit zwischen zwei Arbeitgebern im Betriebsübergang) auch vier Gehälter ansetzen können.

**2. Zum Anspruch auf weitere Freistellung von der Kostennote vom 21. März 2017
(Antrag zu 2)**

Die Beklagte ist spätestens mit dem 3. Februar 2017 mit dem vollständigen Ausgleich der Kostennote in Verzug. Die Beklagte schuldet daher Schadensersatz in Form der Freistellung des Klägers von der Kostennote für die außergerichtliche Tätigkeit nach §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Der Klage ist dem Grunde und der Höhe nach aus den genannten Gründen stattzugeben.

III. Verfahren

Der Klageerhebung ist ein Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nicht vorausgegangen. Ein solches Verfahren strebt der Kläger nicht an.

Sollte das angerufene Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisantritte für erforderlich halten, wird hiermit ausdrücklich um einen entsprechenden rechtzeitigen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.

L. Henze

Rechtsanwalt

Es ist ein justizielles Menschenrecht, dass es wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen gibt (Martin Klingst, Menschenrechte, Reclam 2016, Seite 85).